

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3562

zu Drs. 7/9658

Stadtverwaltung Erfurt . Amt 37 . 99111 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
08.05.2024 11:48

125641 2024

Erfurt 
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Amt für Brandschutz,
Rettungsdienst und
Katastrophenschutz
Abt. Gefahrenvorbeugung und
Einsatzorganisation

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) (DS 7/9658)

Sehr geehrter Herr Stöffler, verehrte Ausschussmitglieder,

08.05.2024

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum von den Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzesentwurf (DS 7/9658) sowie zu den von Ihrem Ausschuss aufgestellten Fragenkatalog.

Die Berufsfeuerwehr Erfurt befürwortet grundsätzlich die geplanten Änderungen des Thüringer Katastrophenschutzes.

Für die Berufsfeuerwehr Erfurt nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzesentwurf in Drucksache 7/9658:

1. *Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Instrumente ausreichend und praktikabel?*

Die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes erfolgte in drei Arbeitsgruppen unter Führung eines Steuerungsgremiums. In allen drei Arbeitsgruppen sowie dem Steuerungsgremium war der AGBF Thüringen vertreten und konnte die Belange der Berufsfeuerwehren angemessen vertreten und gemeinsam mit allen Beteiligten einen zukunftsorientierten sowie konsensfähigen Gesetzesentwurf erarbeiten. Weiteren Änderungsbedarf sehen wir noch bei den folgenden Themen:

- Personenauskunftstelle
- Kostenersatz und Entgelterstattung
- Übergangsregelung für aktuell angestellte Kreisbrandinspektoren
- Zuständigkeit für Autobahnabschnitte

2. *Wie bewerten Sie den Entfall der Regelungen des bisherigen § 53b?*

Der Entfall dieser Regelung wird befürwortet. Neben der stetig steigenden Belastung der Freiwilligen Feuerwehren durch zusätzliche Aufgaben, z.B. Unterstützung für den Rettungsdienst und Türöffnungen, sind die Feuerwehren in Thüringen für die Aufgaben der Verkehrsregelung, entsprechend StVO, nicht aus- und fortgebildet. Diese Aufgaben obliegen im **Einsatzfall** aktuell auch nur der Polizei und sollten somit für Veranstaltungen nicht per

Seite 1 von 6

Sie erreichen uns:

E-Mail: gefahrenvorbeugung.feuerwehr@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

St.-Florian-Str. 4, 99092 Erfurt

Buslinie 90

Haltestelle:

Gefahrenschutzzentrum

Gesetz an die Feuerwehren abgegeben werden. Für solche Fälle bestehen hinreichend Möglichkeiten, über verkehrsrechtliche Anordnungen durch die Ordnungsbehörden sichere Regelungen zu treffen.

3. **Wie bewerten Sie die Regelung zur Ausrufung des Katastrophenfalls als Eingriffsschwelle (insb. in Hinblick auf die Begründung zu § 1 Abs. 2 n.F., wonach in anderen Rechtsbereichen auch unterhalb der Schwelle eines ausgerufenen Katastrophenfalls auf die Vorschriften der Allgemeinen Hilfe des ThürBKG subsidiär zurückgegriffen werden kann, insbesondere zur personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten)?**

Die Aussage wird befürwortet. Es sollte sich jedoch im Bereich der personellen Unterstützung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen durch Katastrophenschutzeinheiten der Hilfsorganisationen beschränken.

4. **Wie bewerten Sie die neue unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung, insbesondere in Hinblick auf die Förderpauschale? Ist eine pauschale Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte geeignet oder sollte es stattdessen eine an die Größe der Struktur angepasste Unterstützung geben?**

Die neue unterstützende Tätigkeit des Landes bei der Brandschutzerziehung sowie die pauschale finanzielle Unterstützung wird befürwortet, sollte jedoch in spätestens 3 Jahren evaluiert werden um ggf. eine Anpassung vornehmen zu können.

5. **Wie bewerten Sie die geplante Vorhaltung eines Einsatzdienstes durch die Landkreise? Wie bewerten Sie dessen potentielle Unterstützungsmöglichkeiten?**

Die Vorhaltung wird positiv bewertet insbesondere bei besonderen fachlichen Herausforderungen bzw. Führen größerer Einheiten in den Landkreisen.

6. **Wie bewerten Sie eine gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Feuerwehrtechnischen Einsatzzentralen zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten etc. durch die Landkreise? Wäre eine Soll-Bestimmung mit Kostenerstattungsmöglichkeit für die Landkreise (vgl. § 7 Abs. 4 SächsBRKG) ein vertretbarer Kompromiss, um die Interessen von Gemeinde- und Kreisebene in einen Ausgleich zu bringen?**

§ 7 Abs. 4 SächsBRKG:

Die Landkreise sollen in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten. Landkreise, und Kreisfreie Städte können die gegenseitige Aufgabenerfüllung oder die Bildung gemeinsamer Feuerwehrtechnischer Zentren vereinbaren. Die Zentren können auch für Aufgaben des Katastrophenschutzes genutzt werden. Für die Benutzung können die Landkreise Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. § 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

Die derzeitigen Regelungen zu Feuerwehrtechnischen Zentren im ThürBKG werden als ausreichend angesehen. Weiterführende Vorgaben sind in der anstehenden Überarbeitung der ThürFwOrgVO aufzunehmen.

7. **Halten sie die reduzierte Größenordnung der Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohner von bislang 100.000 auf nunmehr 60.000 Einwohner für die Verpflichtung der Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr für geeignet angesichts der bestehenden BF-Struktur in Thüringen aber auch um den demografischen Wandel annehmend, akzeptierend und gestaltend Rechnung zu tragen (§ 11 Abs. 1 neu) und wie begründen sie ihre Auffassung?**

Aufgrund der in Thüringen bestehenden Struktur der Berufsfeuerwehren wird es durch die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Struktur der Berufsfeuerwehren in Thüringen geben.

8. **Wie bewerten Sie die Erhöhung der Jugendfeuerwehrrpauschale allgemein und der Höhe nach? Wie ordnen sie die Verdopplung auf 50 Euro ein, bedarf es einer Vervielfachung auf 100 Euro?**

Die Anpassung der Jugendfeuerwehrrpauschale auf 50 Euro wird grundsätzlich befürwortet. Die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung wird aktuell nicht gesehen. Zur Unterstützung der Arbeit in den Jugendfeuerwehren bedarf es aus Sicht des Berufsfeuerwehr Erfurt jedoch weiterer Möglichkeiten neben dem Leiter in der Jugendfeuerwehr auch Jugendgruppenleitern und Betreuern eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

9. **Sollte die Regelung zur Jugendfeuerwehrrpauschale mit der Zielstellung nachgeschärft werden, dass die Mittel dezidiert für die Jugendfeuerwehren verwendet werden, und falls ja, wie?**

Ja. Eine Verwendung der Mittel aus der Jugendfeuerwehrrpauschale für pflichtige Aufgaben der Gemeinde (z.B. die Beschaffung von Schutzkleidung, altersgerechter Feuerwehrausrüstung, Betriebsstoffe, Aufwandsentschädigung usw.) sollte ausgeschlossen werden. Die Jugendfeuerwehrrpauschale sollte ausschließlich für die allgemeine Jugendarbeit (z.B. Versorgung, Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren für Zeltlager usw.) verwendet werden dürfen.

10. **Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht notwendig und geeignet, um Jugendliche auch an die Feuerwehren oder Hilfsorganisationen zu binden, bevor diese an Einsätzen teilnehmen können?**

Die Jugendlichen sollten durch die Feuerwehrgrundausbildung sowie gemeinsame Ausbildungen mit den Einsatzabteilungen zur Integration und aktiver Beteiligung bei Einsatzübungen an den regulären Einsatzdienst ab 18 Jahren herangeführt werden. Damit soll insbesondere das sichere Tätigwerden im Einsatz und das Entwickeln eines Gefahrenbewusstseins für die Abläufe in der Feuerwehr geschärft werden.

11. **Wie bewerten Sie die vorgesehene Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2? Welche praktischen Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?**

Wir begrüßen generell die getroffenen Regelungen. Ein Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung (Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratiefähigkeit) erwarten wir von allen Akteuren in der Feuerwehr, da sie ja als rechtlich unselbstständiger Teil der Gemeinde hoheitliche Aufgaben erfüllen müssen. Sicherlich wäre es hilfreich präzisierende Hinweise zur praktischen Umsetzung den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.

12. **Das entsprechende Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass auch Personen Mitglieder des aktiven Feuerwehrdienstes sein können, die etwa aus gesundheitlichen oder zeitlichen Gründen zwar nicht einsatzdiensttauglich sind, jedoch durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse die Feuerwehr (ausschließlich) in einsatzfernen Bereichen unterstützen können (wie etwa Verwaltung, Kinderbetreuung, Beschaffung, Planung, Öffentlichkeitsarbeit) (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG MV). Dadurch sollen Feuerwehrereinsatzdienstleistende von Routineaufgaben und Bürokratie entlastet werden. Ist eine solche Regelung für Thüringen zu befürworten oder abzulehnen; was wäre ggf. zu berücksichtigen?**

§ 10 Abs. 2 BrSchG Mecklenburg-Vorpommern:

In den aktiven Dienst kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und
1. regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht oder
2. den Feuerwehrdienst regelmäßig durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse unterstützt
Mit dem Eintritt entsteht für Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 die Verpflichtung zur Teilnahme
am Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder
anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Mit Einverständnis der Wehrführungen können sie Dienst bei einer anderen öffentlichen

Feuerwehr ableisten. Eine Doppelmitgliedschaft in Feuerwehren ist möglich.

Diese Möglichkeit ist bereits mit den vorhandenen Regelungen in Thüringen gegeben.

- 13. Einige Gemeinden praktizieren bereits, dass die Dienstpflichten eines Feuerwehrangehörigen auf Antrag beschränkt werden können. Dies zielt u. a. darauf ab, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr zu halten, die aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen nur noch einen Teil der Dienstpflichten erfüllen können. In Baden-Württemberg hat diese Praxis eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage (§ 14 Abs. 3 S. 2 FwG BW). Wäre eine Regelung im hiesigen Gesetz oder der Feuerwehrorganisationsverordnung sinnvoll?**

§ 14 Abs. 3 FwG Baden-Württemberg:

Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten

vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.

Diese Möglichkeit ist bereits mit den vorhandenen Regelungen in Thüringen gegeben. Dieses Thema kann im Rahmen der Überarbeitung der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in den Arbeitsgruppen besprochen und ggf. konkretisiert werden.

- 14. Erachten sie die bisherigen Altersgrenzen für den ehrenamtlichen Einsatzdienst (bis Vollendung 60. Lebensjahr, § 13 Abs. 2 bzw. falls zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig, auf Antrag des Feuerwehrangehörigen und mit Zustimmung von Bürgermeister/in bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, § 13 Abs. 4) und insbesondere für den hauptamtlichen Einsatzdienst (bis vollendeten 63. Lebensjahr, § 16 Abs. 2) für weiterhin zeitgemäß?**

Ja.

- 15. Sehen Sie noch Änderungsbedarf bei der Helfererkennung (z.B. in Hinblick auf Helfergleichstellung, Ehrenzeichen oder Feuerwehrrente)?**

Aus Sicht des Berufsfeuerwehr Erfurt muss die Feuerwehrrente auch weiterhin als Alleinstellungsmerkmal für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bleiben. Die Feuerwehren in Thüringen leisteten im Jahr 2022 insgesamt 37.335 Einsätze wovon ca. 70% von den Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Freizeit neben dem Ausbildungs- und Übungsdienst geleistet wurde. Diese Einsatzzahlen werden im Bereich der Katastrophenschutz Helfer bei weitem nicht erreicht.

Die Regelungen für Ehrenzeichen im Katastrophenschutz muss auch auf die Einheiten der Feuerwehr im Katastrophenschutz erweitert werden, da diese Einheiten neben ihrer Ausbildung in der Feuerwehr auch Ausbildung und Übungen im Katastrophenschutz leisten.

- 16. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Auszahlung der bis zum Zeitpunkt des Todes durch einen Anwärter angesparten Beiträge der Feuerwehrrente an dessen Hinterbliebene als Einmalzahlung? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Feuerwehrrente insgesamt?**

Die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr soll eine höchstpersönliche Anerkennung für ein besonderes ehrenamtliches Engagement sein. Die Ausdehnung der Ehrenpension auf Hinterbliebene bedeutet wegen der versicherungsmathematischen Einrechnung eines sogenannten „Witwenbausteins“ eine Minderung des Anspruchs aller ursprünglich Leistungsberechtigten um etwa 25%. Dieser Anspruch wurde bewusst 2012 aus der damaligen Regelung gestrichen.

17. Wie bewerten Sie die Möglichkeit zur Ausweitung von Regelungen der Feuerwehrrente auf Angehörige anderer Hilfsorganisationen? Welche Voraussetzungen wären für eine Umsetzung notwendig und welche Auswirkungen hätte dies?
Siehe Antwort zur Frage 15.

18. Wie bewerten Sie die vorgesehene Änderung der Bezeichnung "Ortsbrandmeister" in die Bezeichnung "Gemeindebrandmeister"?

Mit der Änderung der Bezeichnung wird die im Bereich des Thüringer Kommunalrechts übliche Bezeichnung übernommen. Die Bezeichnung „Ort“ wird hier nur für Ortsteile verwendet und ist somit die falsche Bezeichnung für den Leiter der Feuerwehr in einer Gemeinde. Dies stellt die Feuerwehren in Thüringen vor keine zusätzlichen Herausforderungen und entspricht auch den üblichen Sprachregelungen in anderen Bundesländern.

19. Wäre aus ihrer Sicht ein verpflichtendes jährliches Lagebild zu den verfügbaren personellen Ressourcen der Katastrophenschutzbehörden ebenso innerhalb des Gesetzes geeignet?

Nein. Hierzu sind ggf. erforderliche Regelungen in nachgeordneten Rechtsverordnungen zu treffen.

20. Halten sie die bisherigen Koordinierungsinstanzen im Bereich des Katastrophenschutzes in Thüringen hinsichtlich des bestmöglichen Einsatzes von verfügbaren personellen Ressourcen für den lagebedingten Bedarf für angemessen geregelt?

Ja.

21. Wie bewerten Sie die Aufnahme der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) in den Katalog der Pflichtaufgaben bzw. deren Verankerung in die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes?

Die Aufnahme wird als positives Signal zur Notwendigkeit der PSNV gesehen.

22. Wird es für notwendig gehalten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren für ihre Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in Anbetracht der Tatsache, dass diese gemeindeübergreifend tätig werden, als finanziellen Ausgleich dafür Sonderzuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) zu gewähren und wird hierzu Änderungsbedarf für das ThürFAG gesehen?

Sollten Gemeinden mit Berufsfeuerwehren Aufgaben benachbarter Gemeinden nach ThürBKG übernehmen, so ist i.d.R. hierfür eine Zweckvereinbarung erforderlich. Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung sollten entsprechende Kostenregelungen zwischen den beteiligten Gemeinden festgeschrieben werden. Da es sich um Pflichtaufgaben jeder Gemeinde handelt, wird eine grundsätzliche Sonderzuweisung nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz hier nicht als erforderlich und notwendig gesehen.

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, auch die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge zu fördern?

Diesen Vorschlag bewertet die Berufsfeuerwehr Erfurt als nicht zielführend und wenig motivierend für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Eine Zuwendung zur Beschaffung von Jahresfahrzeugen ist nach derzeitigen Regelungen der Zuwendungsrichtlinie bereits möglich. Des Weiteren werden aktuell weitere unterstützende Maßnahmen für Feuerwehren im ländlichen Raum (zentrale Beschaffungen) durch den Freistaat vorbereitet.

24. Wie bewerten Sie die geänderten Regelungen zum Kostenersatz und Entgelterhebungen im neuen § 55 und halten sie diese für angemessen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus und sehen Sie Änderungsbedarf am Adressatenkreis; gibt es noch erstattungsbedürftige Fallkonstellationen, die als neue Tatbestände berücksichtigt werden sollten?

Grundsätzlich wird die im Änderungsantrag zum § 55 eingebrachte Regelungen befürwortet. Zur dort getroffenen Kostenregelung (Straßenbaulastträger) besteht aus Sicht der Berufsfeuerwehr Erfurt jedoch noch weiterer Abstimmungsbedarf mit den Beteiligten.

25. Inwiefern lässt sich der vorliegende Gesetzesentwurf bezüglich der Resilienz gegen über klimawandelbedingten Ereignissen bewerten?

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet die erforderlichen Möglichkeiten, in nachgeordneten Rechtsvorschriften die erforderliche Resilienz gegenüber klimawandelbedingten Ereignissen anzupassen oder neu zu erarbeiten

26. Wie beurteilen Sie den Bedarf weiterer Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Entwicklung von Klimaanpassungsstrategien im Katastrophenschutz zu etablieren?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit der geplanten Gesetzesänderung ausreichend gegeben.

27. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf bezüglich Fragen des Schutzes von Kulturgütern?

Kulturgüter zählen entsprechend der Begründung zu § 1 Abs. 1 zu den wesentlichen Schutzgütern. Die Ausgestaltung bzw. Vorgaben zum Kulturgutschutz sollten, falls aus fachlicher Sicht erforderlich, in einer nachgeordneten Rechtsvorschrift z.B. des vorbeugenden Brandschutzes geregelt werden.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Ausführungen – auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

komm. Amtsleiter